

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD)
Vom 26. November 2025**

Begründung:

- a) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ist durch Kirchengesetz zur 6. Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG-EKD) vom 13. November 2024, ABl. EKD S.157, umfassend im Sinne einer gendergerechten Sprache geändert worden. Das Begriffspaar „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ist durch den Begriff „Mitarbeitende“ ersetzt worden, der Begriff „Mitarbeiter“ in zusammengesetzten Wörtern wie „Mitarbeitervertretung“ ebenfalls (neu „Mitarbeitendenvertretung“). Diese Veränderung wird mit der vorliegenden Änderung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck im Anwendungsgesetz ebenfalls umgesetzt, um anschlussfähig zum angewendeten Gesetz zu bleiben. (Zu Nr. 1, 3) Weitere notwendige Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache werden im Übrigen vorgenommen.
- b) In diesem Zuge wird in § 1 der letzte Satz, der die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen von der Anwendung ausnimmt, gestrichen, da es hierfür keinen Anwendungsfall gibt (zu Nr. 2).
- c) Die Änderung in § 7 Absatz 1 Satz 3 wird notwendig, da mit Änderung des KiVwGG zum 1. Juni 2025 die landeskirchliche Regelung in § 5 KiVwGG zur Verpflichtung der Mitglieder des Gerichts gestrichen wurde (vgl. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz – KiVwGG - vom 10. Mai 2025, KAbI. S. 106). Damit gilt künftig § 6 VwGG.EKD unmittelbar. Eine Verpflichtung der Mitglieder des Gerichts wird auch im schriftlichen Wege möglich. Mit dem Verweis auf § 6 VwGG.EKD wird weiterhin der Gelöbnistext und die Möglichkeit zur Delegation der Abnahme der Verpflichtung in Bezug genommen. Die bisherige Unterscheidung der Verpflichtung zwischen vorsitzendem sowie stellvertretendem vorsitzendem Mitglied (durch die Vizepräsidentin) und übrigen Mitgliedern des Gerichts (durch den oder die Vorsitzende/n) ist nicht erforderlich. (Zu Nr. 5)